



Antrag der GL

vom 26. Januar 2026

2026/40

Weisung GR Nr. 2022/629, Finanzdepartement, Datenschutzverordnung (DSV), Teilrevision, Rekurs, Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich, Entscheid betreffend Weiterzug des Beschlusses an das Bundesgericht

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29. November 2023 (GRB Nr. 2554) einer Teilrevision der Datenschutzverordnung betreffend Videoüberwachung (DSV, AS 236.100) zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 5. Februar 2024 unbenutzt abgelaufen. Hingegen erhob der Hauseigentümerverband Zürich (HEV Zürich) am 18. März 2024 Rekurs beim Bezirksrat Zürich und beantragte die Aufhebung von Art. 10–10^{ter} DSV.

Der Bezirksrat Zürich stellte am 23. Mai 2024 fest, dass sich die aufschiebende Wirkung des Rekurses auf die angefochtenen Bestimmungen beschränkt, womit eine Teilinkraftsetzung der übrigen mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2023 revidierten Bestimmungen erfolgen konnte. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2024 wies der Bezirksrat den Rekurs des HEV Zürich ab.

Der HEV Zürich erhob am 21. Januar 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beantragte, der Beschluss des Bezirksamts Zürich vom 5. Dezember 2024 und Art. 10–10^{ter} DSV seien aufzuheben. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 (AN.2025.00002) hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde gut und hob Art. 10–10^{ter} DSV sowie die Dispositivziffer I des Beschlusses des Bezirksamts Zürich vom 5. Dezember 2024 auf.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid ist am 20. Januar 2026 eingegangen. Die Rechtsmittelfrist endet somit am 19. Februar 2026.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich

Der HEV Zürich machte geltend, die Bestimmungen von Art. 10–10^{ter} DSV verstieszen gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die Datenbearbeitung durch Privatpersonen und somit auch die Mitüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private mittels Videokameras sei durch das Datenschutzrecht des Bundes abschliessend geregelt. Für kantonales oder kommunales Recht bleibe kein Raum. Der Persönlichkeitsschutz Privater, der von der Videoüberwachung



auch tangiert sei, sei in Art. 28 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) abschliessend geregelt.

Für das Verwaltungsgericht erweist sich das vom HEV Zürich angerufene Bundesrecht nicht als ausschliessend. Das bedeutet, dass der Regelungsinhalt von Art. 10–10^{ter} DSV nicht bereits vom Bundesrecht abschliessend geregelt ist und die angefochtenen kommunalen Bestimmungen dessen Wirkung verstärken, bzw. sich auf ein schutzwürdiges öffentliches Interesse stützt.

Sodann erkennt das Verwaltungsgericht ein schutzwürdiges Interesse des Gemeinderats am Erlass der angefochtenen Gesetzgebung. Der Erlass von Art. 10–10^{ter} DSV verstösst weder gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts noch gegen das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4).

Der Gemeinderat war zum Erlass der neuen Normen berechtigt: Zum einen geht es um die Regelung der Nutzung des städtischen öffentlichen Grunds. Zum anderen geht es darum, im Datenschutzbereich den im städtischen öffentlichen Raum bestehenden besonderen öffentlichen Interessen Nachachtung zu verschaffen.

Eine Verletzung des Kerngehalts der Eigentumsgarantie ist des Weiteren nicht ersichtlich. Bei der Frage der Verhältnismässigkeit zeigt sich eine erste Problematik darin, dass der Begriff der Videoüberwachung im kommunalen Recht nicht definiert ist und daher unklar ist, welche Handlungen und Installationen der Grundeigentümer davon erfasst werden. Die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs führt jedoch noch nicht zur Aufhebung der Regelung. Die Voraussetzung von Art. 10^{bis} bis Abs. 1 lit. a DSV stellt hingegen eine zu hohe Hürde auf, da selbst gewichtige private Interessen einer Grundeigentümerschaft noch nicht ausreichen, um eine Ausnahmegewilligung zu erhalten. Diese strenge Regelung lässt kein Spielraum für eine relativierende Auslegung, womit der rechtsanwendenden Behörde kein ausreichender Spielraum für die Gewährung von Ausnahmegewilligungen bleibt. Damit verstösst sie gegen das Verhältnismässigkeitsgebot.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erwägt:

Die vom HEV Zürich vorgebrachten Einwände gegen die Bestimmungen haben beim Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mehrheitlich keine Rolle gespielt. Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass eine (Mit-)Überwachung des öffentlichen Raums durch Private grundsätzlich nicht erlaubt ist und das Verbot der Videoüberwachung für die Wahrung des öffentlichen Interesses geeignet und erforderlich ist. Festgestellt wurde ein Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsgebot, da die strenge Regelung kaum Spielraum für Ausnahmegewilligungen zulässt. Wenn die Hürden für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gesenkt würden, kann eine erneute Vorlage auch vor Gericht bestehen. Aufgrund der Prozessrisiken vor Bundesgericht wird auf eine Beschwerde verzichtet.



3 / 3

Antrag

Die Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde beim Bundesgericht zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die GL beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich vom 16. Dezember 2025 (AN.2025.00002) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Benedikt Gerth (Die Mitte), Guy Krayenbühl (GLP), Patrick Stählin (GLP)
Enthaltung:	Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Lea Herzig (Grüne), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias Renggli (SP)
Abwesend:	Sibylle Kauer (Grüne)
Ausstand:	Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Albert Leiser (FDP)

Für die Geschäftsleitung

Christian Huser (FDP), Präsidium
Dr. Anja Huber, Stv. Leiterin Parlamentsdienste